

Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald

Impressum

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (03535) 489 - 0

- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt. Der Bezug ist zum Abonnementpreis von 45,05 € (Papierform) bzw. 1,65 € pro (PDF) vom LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtliche Bekanntmachungen

| | | |
|---|--|---------|
| 1 | Beschlüsse aus der Sitzung des Hauptausschusses vom 21.06.2017 | Seite 2 |
| 2 | Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Ausschreibung BB66-1800-070217 – Flächen in Kittlitz | Seite 2 |
| 3 | Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes "Obere Dahme/Berste" zur Gewässerunterhaltung 2017 | Seite 3 |
| 4 | Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ | Seite 3 |

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse aus der Sitzung des Hauptausschusses vom 21.06.2017

Grundstücksverkauf des Flurstückes 106/6 der Flur 1 in der Gemarkung Groß Klessow **BV 27-2017**

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt den Verkauf des Flurstückes 106/6 der Flur 1 in der Gemarkung Groß Klessow, mit einer Größe von 431 qm.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Grundstücksverkauf der Flurstücke 226/1 und 228/0 der Flur 16 in der Gemarkung Lübbenau **BV 28-2017**

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt den Verkauf der Flurstücke 226/1 und 228 der Flur 16 in der Gemarkung Lübbenau, mit einer Größe von insgesamt 455 m².

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Grundstücksankauf der Flurstücke 542 und 709 der Flur 25 in der Gemarkung Lübbenau **BV 29-2017**

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt den Ankauf der Flurstücke 709 und 542 der Flur 25 in der Gemarkung Lübbenau, mit einer Größe von insgesamt 640 m².

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Grundstückstauschvertrag Flurstück 144/2, 144/1 (tlw.) und 143/2 (tlw.) der Flur 16 in der Gemarkung Lübbenau **BV 30-2017**

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt:

1. Im Rahmen eines Tauschvertrages erwirbt der Käufer nachfolgende kommunale Grundstücke:
Flurstück 144/2 der Flur 16 von Lübbenau
Gesamtfläche von 236 m²
Flurstück 144/1 der Flur 16 von Lübbenau
Teilfläche von ca. 21 m²
2. Die Stadt Lübbenau/Spreewald erwirbt von dem Käufer eine ca. 13 m² große Teilfläche des Flurstücks 143/2 der Flur 16 von Lübbenau, die mit dem Gehweg der Gartenstraße bebaut ist.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Ausschreibung BB66-1800-070217 – Flächen in Kittlitz

Die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH hat das nachstehende Objekt ausgeschrieben (gelb umrahmte Flächen).



Geoinformtion - Bundesamt für Kartographie und Geodäsie



Geoinformtion - Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

Das hier angebotene Ausschreibungsobjekt (provisionsfrei) hat eine Größe von etwa 5,7 ha. Dabei handelt es sich um ca. 3,2 ha Ackerland und ca. 2,4 ha sonstige Nutzungsarten. Das Ackerland hat eine Bonität von 24 Bodenpunkten. Der bestehende Pachtvertrag endet am 30.09.2017. Orientierungswert (Kauf): nach Gebot. Die Ausschreibung endet am 13.07.2017, um 8:00 Uhr.

Ansprechpartner:

BVVG - Landesniederlassung
Brandenburg/Berlin
Frau Franka Landsberg
Tel.: 030 4432 1502
Fax: 030 4432 2250

Adresse für Gebote:

BVVG - Ausschreibungsbüro
Postschließfach 55 01 34
10371 Berlin
Tel.: 030 4432 1099
Fax: 030 4432 1210

Die rot schraffierte Teilfläche des Flurstückes 77/3 in der Flur 4 ist nicht Gegenstand der Ausschreibung. Die Vermessung erfolgt im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Seese-West. Von diesem Verfahren sind sämtliche Ausschreibungsflächen betroffen.

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen zum Ausschreibungsobjekt „BB66-1800-070217 – Flächen in Kittlitz“ können zu den nachstehenden Zeiten von jedermann im Rathaus der Stadt Lübbenau/Spreewald, Bereich Grundstücks- und Gebäu-

demanagement, Zimmer B 2.33, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald eingesehen werden.

Montag/Mittwoch/

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Freitag: 09:00 bis 13:00 Uhr

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes "Obere Dahme/Berste" zur Gewässerunterhaltung 2017

Verbandssitz: 15926 Luckau OT Görtsdorf Garrenchen Nr. 16

Telefon: 03544 4290, Fax: 03544 6364

E-Mail: info@guv-garrenchen.de; Internet: www.guv-garrenchen.de

Der Gewässerunterhaltungsverband sowie dessen beauftragte Unternehmen führen in der Zeit von Juli 2017 bis Februar 2018 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums durch.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. Teil I S. 2585) und des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferandstreifen in erforderliche Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Die Breite der Uferschutzstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter landeinwärts ab der Böschungsoberkante.

Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten zu ersetzen. (§ 85 Bbg WG)

Erforderliche Abstimmungen werden zwischen den Gewässeranliegern und dem Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragten Unternehmen rechtzeitig vorgenommen.

An dieser Stelle wird auch darauf verwiesen, dass die Errichtung sämtlicher Anlagen (wie Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen u. Ä.) in und an Gewässern nach § 87 BbgWG durch die zuständige Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind.

Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. Ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Unternehmen.

Garrenchen, im Juni 2017

gez. Kahlbaum
(Verbandsvorsteher)

gez. Schmidt
(Verbandsgeschäftsführerin)

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“

Verbandssitz: 03226 Vetschau OT Raddusch Lindenstraße 2

Telefon: 035433 59260, E-Mail: info@wbvoc.de,

Internet: www.wbvoc.de

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beginnt ab der 27. Kalenderwoche mit den planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes. Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl.), wird die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit angekündigt.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Mäh- und Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf zu gewährleisten sind alle Hindernisse, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, von den Uferandstreifen (bis 5 m ab Böschungsoberkante) zu entfernen. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass die Errichtung von Anlagen (u.a. Zäune, feste Koppeln) in und an Gewässern, die sich in einem Abstand bis zu 5 m von der Böschungsoberkante befinden, nach § 87 BbgWG durch die zuständige Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind. Vorhandene Anlagen (u. a. Rohrleitungsein- und ausläufe), die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten, sind mit einem Stahlrohr oder Vierkant mit rot-weißer Markierung mindestens 1,00 m über Geländeoberkante zu kennzeichnen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen.

Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern werden vom Verband vor der Unterhaltungsmaßnahme geführt. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an unsere Verbandstechnikerin Frau Möbus unter der Telefonnummer: 035433 5926-12.

Raddusch, im Juli 2017

gez. Rainer Schloddarick
Geschäftsführer